

Abgabe bis zum 10. Tag nach Ablauf des Quartals!

Steuerschuldner/Absender:

zurück an:

Stadt Braunlingen
Hauptamt
Kirchstraße 10
78199 Braunlingen

Steuererklärung gem. § 10 der Vergütungssteuersatzung der Stadt Braunlingen

- 1. Quartal _____ (Jahr)
- 2. Quartal _____ (Jahr)
- 3. Quartal _____ (Jahr)
- 4. Quartal _____ (Jahr)

elektronisch gezahlte Bruttokasse:

| Gerätename: | Zulassungsnr: | Monat 1: | Monat 2: | Monat 3: | Summe: |
|-------------|---------------|----------|----------|----------|--------|
| | | € | € | € | € |
| _____ | _____ | | + | + | = |
| _____ | _____ | | + | + | = |
| _____ | _____ | | + | + | = |
| _____ | _____ | | + | + | = |
| _____ | _____ | | + | + | = |
| _____ | _____ | | + | + | = |
| _____ | _____ | | + | + | = |

Gesamtsumme: _____

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben unter Zugrundelegung der Zählwerksausdrucke.

_____, den _____
Ort, Datum

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Steuererklärung auf der Rückseite!

Unterschrift

Anlagen:
Zählwerksausdrucke

Hinweise zur Steuererklärung

Auszug aus der Vergnügungssteuersatzung

§ 5 - Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 - Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) - bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

...

§ 8 - Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 - Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Abs. 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0771 603-132 zur Verfügung.

Stadt Bräunlingen
Hauptamt
im März 2015